

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den geschützten
Landschaftsbestandteil**

**„Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof“
in der Gemarkung Rotenburg (Wümme)
(LB-ROW 9) (Abl. LK ROW vom 15.11.1996)**

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 28 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 13. 6. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand und Lage

- (1) Das Gehölz nördlich der Verdener Straße zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof in Rotenburg (Wümme) wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof“ führt.
- (2) Die genaue Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der auf Seiten 265 und 266 veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und die genaue Abgrenzung aus der Karte im Maßstab 1:1000 (Anlage 2), die Bestandteil der Satzung sind. Die Anlage 2 wird bei der Stadt Rotenburg (Wümme) aufbewahrt und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Schutzzinhalt und Schutzzweck

- (1) Das Gehölz ist im Geltungsbereich ein bodensaurer Eichen-Mischwald armer, trockener Sandböden innerhalb des Siedlungsbereiches. Die dominierenden Baumarten sind Kiefer und Eiche. Insbesondere im südöstlichen Teil ist dieser Baumbestand von einer dichten, walddtypischen Strauch- und Krautschicht unterwachsen.
- (2) Schutzzweck ist
 - die Belebung und Gliederung des Ortsbildes
 - die Verbesserung des Kleinklimas und
 - der Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung des geschützten Gehölzes.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten
 - a) Bäume, Sträucher oder Büsche zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern,
 - b) nicht heimische und nicht standortgerechte Pflanzen einzubringen,
 - c) bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, zu errichten oder zu erweitern,
 - d) Stoffe aller Art zu lagern oder in den Boden einzubringen,
 - e) den Boden zu versiegeln, zu befestigen oder zu verdichten,
 - f) Grabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 - g) das Grundwasser abzusenken.
- (2) Wer verbotene Handlungen gemäß Absatz (1) a) durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§4 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des §3 fallen:

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Büschen, ferner auch Maßnahmen zur Bekämpfung der spätblühenden Trauben-kirsche (*Prunus serotina*). Die Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Maßnahme der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- c) notwendige Maßnahmen, die die Bebauung des Flurstücks 20/20 nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.13 von Rotenburg (Wümme) in der jeweils gültigen Fassung gewährleisten. Die Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor ihrem Beginn der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

§5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des §3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn:
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume und Sträucher zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von Bäumen und Sträuchern Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein Baum oder Strauch krank ist, und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) es sich um die Entnahme von Bäumen zur Verjüngung des Baumbestandes oder zur Regulierung des Bestockungsgrades handelt.
- (2) Von den Verboten des §3 kann im übrigen nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 NGO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde,
 - b) eine Anzeige nach § 4 a) oder b) unterläßt,
 - c) gegen Verpflichtungen nach § 3 Abs. 2 verstößt oder
 - d) im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000,-- DM geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.